

Richtlinien zur Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II im Hochsauerlandkreis (Stand: November 2016)

Die Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW)¹ gibt Hilfestellungen zur rechtskonformen und gerichtsfesten Anwendung der Vorschriften zum Bildungs- und Teilhabepaket in der praktischen Umsetzung. Diese Arbeitshilfe ist im Hochsauerlandkreis bei der Entscheidung über Leistungen für Bildung und Teilhabe zu beachten und anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Richtlinien keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Um ein einheitliches Verwaltungsverfahren der örtlichen Jobcenter bei der Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe sicherzustellen, werden die Ausführungen der Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des MAIS für die Leistungskomponente „Lernförderung“ konkretisiert bzw. ergänzt. Die HSK-Richtlinien sind insoweit als örtliches Regelwerk vorrangig zu beachten.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII oder mit Anspruch auf Wohngeld oder Kinderzuschlag sowie für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG sind diese Richtlinien analog anzuwenden. Die abweichenden Regelungen für diese Rechtskreise sind zu beachten.

Lernförderung

§ 28 Abs. 5 SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Allgemeines

Der Gesetzgeber sieht Lernförderung als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen und in der Regel nur kurzfristig als notwendig an, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Nur wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht.²

Sollte Lernförderung erforderlich sein, sollen vorhandene schulnahe Strukturen (von der Schule oder Fördervereinen initiierte Angebote, wie z. B. „Schüler helfen Schülern“) für die Lernförderung genutzt werden, da diese am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben.³

¹ <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mais/arbeitshilfe-bildungs-und-teilhabe/1615>

² BT-Drs. 17/3404 S. 105

³ BT-Drs. 17/3404 S. 105

Aus dem Hinwirkungsgebot des § 4 Abs. 2 SGB II folgt keine Verpflichtung des Sozialleistungsträgers, eine Liste aller möglichen Anbieter vorzuhalten. Wie bei anderen Leistungen auch sollte es bei der Lernförderung dem Leistungsberechtigten zugetraut werden, mit Unterstützung der Schule oder durch Erkundigungen im Bekanntenkreis, selbst einen kostengünstigen Anbieter zu finden. In Einzelfällen kann eine entsprechende Unterstützung jedoch geboten sein. Aus diesem Grund und um eine Transparenz über die örtliche Angebots- und Preisstruktur der Lernförderung zu erhalten, ist in Zusammenarbeit mit den Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -beratern eine Liste der Anbieter zu erstellen. Diese ist auch als gerichtsfester Nachweis für ein eventuell zu führendes Klageverfahren unabdingbar.

Erforderlichkeit der Lernförderung

Die Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf die wesentlichen Lernziele, die sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes (SchulG NRW, Richtlinien und Kernlehrpläne) ergeben.⁴ Zu den wesentlichen Lernzielen gehört nicht nur die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. das Erreichen des Schulabschlusses der jeweiligen Schulform, sondern auch das Erreichen eines ausreichenden Lernniveaus.⁵ Daher ist Lernförderung auch zu gewähren, wenn der Schüler oder die Schülerin mit ungenügend, mangelhaft oder schwach ausreichend beurteilt wird und dadurch die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist.

Lernförderbedarfe können im Rahmen der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an Schulen festgestellt werden.⁶ Die Schule bestätigt anhand des Vordrucks, den bestehenden Bedarf des Schülers bzw. der Schülerin an einer schulischen Angebote ergänzenden, geeigneten und zusätzlich erforderlichen Lernförderung, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Auch wenn die Entscheidung über den grundsätzlichen Leistungsanspruch insgesamt bei den Jobcentern liegt, soll die von der Schule bestätigte zusätzliche Erforderlichkeit der Lernförderung in der Regel nicht in Frage gestellt werden. Ebenso ist durch die Bestätigung der Schule generell davon auszugehen, dass alle schulischen Angebote bereits ausgeschöpft wurden.

Sofern jedoch entgegen sprechende Anhaltspunkte ersichtlich sind (z. B. Lernziel kann objektiv nicht mehr erreicht werden, keine Leistungsverbesserung trotz gewährter Lernförderung) oder die Bestätigung der Schule offensichtlich unschlüssig ist (z. B. Zeugnisnote „befriedigend“, Bedarfsbegründung „Leistungen, die den Anforderung im Allgemeinen nicht entsprechen“) sind weitere Nachweise bzw. Begründungen anzufordern.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Dies birgt die Gefahr in sich, den Schüler oder die Schülerin damit in eine Schulform hineinzudrücken, die dem aus eigener Kraft erreichbaren Leistungsniveau letztlich unangemessen ist, und so absehbare Folgeprobleme zu erzeugen.⁷

⁴ Vgl. BT-Drs. 17/3404 S. 105

⁵ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B ER und BT-Drs. 17/3404 S. 105

⁶ Vgl. BT-Drs. 17/3404 S. 105

⁷ Vgl. BT-Drs. 17/3404 S. 105 und SG Wiesbaden, Beschluss vom 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER

Geeignetheit der Lernförderung

Hinsichtlich der Eignung der Lernförderung bestätigt die Schule auf dem entsprechenden Vordruck, dass Lernförderung im vorliegenden Fall grundsätzlich ein geeignetes Instrument ist, die derzeit vorliegenden Defizite auszugleichen.

Darüber hinaus ist durch das Jobcenter auch die grundsätzliche fachliche und persönliche Eignung des Lehrenden zu prüfen (s. Ziffer II.5.2.6 Arbeitshilfe MAIS). Sofern die Lernförderung durch eine Schülerin bzw. einen Schüler durchgeführt wird, ist die Eignung seitens ihrer bzw. seiner Schule zu bestätigen.

Um Leistungsmissbrauch zu verhindern, wird Lernförderung, die durch Eltern, Lebenspartner eines Elternteils, Ehepartner und Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie oder Seitenlinie durchgeführt wird, nicht vergütet.

Lehrkräfte, die an der Schule der Schülerin/des Schülers, die/der Lernförderung benötigt, unterrichten, sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten als Leistungserbringer grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Einzelfall kann das Jobcenter, sofern keine offensichtlichen Anhaltspunkte für deren fehlende Eignung vorliegen, mögliche „ortsübliche“ Anbieter benennen. Eine Qualitätskontrolle oder Gewähr für den Anbieter kann das Jobcenter nicht übernehmen. Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen.

Der Leistungserbringer ist bereits bei der Antragstellung zu benennen. Die Bewilligung gilt nur für den im Antrag genannten Leistungserbringer, der auch im Bewilligungsbescheid zu benennen ist.

Die Geeignetheit der Lernförderung sollte in Frage gestellt werden, sofern Folgeanträge gestellt werden und keine Verbesserung des Leistungsstandes zu erkennen ist.⁸

Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind⁹, z. B., wenn alle Hauptfächer mit mangelhaft beurteilt sind.

Lernförderung bei Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Schwäche - LRS)

Der Beherrschung der Schriftsprache kommt besondere Bedeutung zu. Das Lesen und Schreiben zu lehren gehört daher zu den wesentlichen Aufgaben der Schule. In diesen Bereichen müssen alle Kinder tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen erwerben. Um besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu vermeiden oder zu überwinden, sind allgemeine Fördermaßnahmen, gegebenenfalls zusätzliche Fördermaßnahmen, unter

⁸ Vgl. Beschluss LSG Hessen vom 06.10.2011 - L 7 AS 299/11 B ER -

⁹ BT-Drs. 17/3404 S. 105

Umständen aber auch außerschulische Maßnahmen erforderlich. Bei LRS erfolgt eine Förderung der Schule im Rahmen des Stundenplans oder durch zusätzliche schulische Förderangebote¹⁰.

LRS ist eine Teilleistungsschwäche, die grundsätzlich spezialpädagogischer Hilfe bzw. therapeutischer Behandlung bedarf und nicht mit einer kurzen Intervention zu beheben ist. Die reguläre Lernförderung ist in der Regel kein geeignetes Mittel, um dies Defizit auszugleichen.

Die Rechtsprechung ist generell, insbesondere aber auch bezüglich der Förderung bei Teilleistungsschwächen, einer grundsätzlichen Ablehnung von Anträgen aufgrund der erhaltenen oder zu erwartenden längerfristigen Inanspruchnahme der Leistung, entgegengetreten¹¹. Dass nach der Gesetzesbegründung die Lernförderung in erster Linie kurzzeitig zur Behebung vorübergehender Lernschwächen erbracht werden soll, steht einer auch längerfristigen Bewilligung nicht grundsätzlich entgegen. Es kommt nicht darauf an, dass Legasthenie sich regelmäßig nicht vollständig beheben lässt, sondern dauerhaft bestehen bleibt; entscheidend ist, dass ein Ausgleich dieser Schwäche durch spezifische Förderung möglich erscheint, der zu einer verbesserten Lesekompetenz führe. Insoweit wird auch im Einzelfall die Stellung einer positiven Prognose im Hinblick auf die zu erwartende Verbesserung der Lesekompetenz durch konsequentes Training verlangt.¹² Betont wird, dass § 28 Abs. 5 SGB II nicht nur Nachhilfeleistungen im engeren Sinne, sondern auch andere Formen der Lernförderung umfasst, etwa therapeutische Förderungen bei Legasthenie^{13 14}.

Sofern die Schule gem. Ziffer 2.6 des v. g. LRS-Erlasses die Eltern auf die Notwendigkeit außerschulischer Maßnahmen hinweist, kann in begründeten Einzelfällen Lernförderung auch bei diagnostizierter Teilleistungsschwäche gewährt werden. In diesem Fall ist von der Schule, unter Nennung der schulischerseits bereits durchgeführten allgemeinen und besonderen Fördermaßnahmen, zu begründen, warum, trotz intensiver schulischer Förderung die Schülerin oder der Schüler grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwirbt und geeignete außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten (z.B. Schulpsychologische Beratungsstellen, motorische oder Sprachtherapien, Erziehungsberatungsstellen) zu benennen. Werden über die schulische Förderung hinaus außerschulische Maßnahmen durchgeführt, sollten diese miteinander abgestimmt werden. Ebenso ist eine Prognose im Hinblick auf die zu erwartende Verbesserung abzugeben. Bei Folgeanträgen ist der Erfolg der Therapie durch tatsächliche Fortschritte nachzuweisen¹⁵.

Unter den v. g. Voraussetzungen kann Lernförderung auch dann gewährt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler im Fach Deutsch mit der Note „ausreichend“¹⁶ oder „befriedigend“¹⁷ beurteilt wurde. Diese Ausnahme ist damit begründet, dass bei LRS der Anteil des Rechtschreibens bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhalten zu gewichten ist¹⁸ und

¹⁰ LRS-Erlass d. KM vom 19.07.1991:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>

¹¹ Vgl. Beschluss LSG ST vom 12.1.2015 - L 2 AS 622/14 B ER -, Beschluss LSG NW vom 20.12.2013 - L 19 AS 2015/13 B ER – u. a.

¹² Vgl. Beschluss LSG SH vom 26.3.2014 – L 6 AS 31/14 B ER –

¹³ Vgl. Beschluss LSG NW vom 20.12.2013 – L 19 AS 2015/13 B ER –

¹⁴ Vgl. Loose: Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II – Ein Überblick über die (Rechts-)Probleme unter Berücksichtigung der aktuelleren Rechtsprechung, infoalso 2016, 147

¹⁵ Vgl. Beschluss SG Marburg vom 01.11.2012 – S 5 AS 213/12 ER –

¹⁶ Vgl. Beschluss SG Bremen vom 14.04.2011 – S 23 AS 357/11 ER

¹⁷ Vgl. Beschluss LSG NSB vom 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B ER -

¹⁸ LRS-Erlass d. KM vom 19.07.1991, Ziffer 4.2

tatsächlich ein ausreichendes Leistungsniveau im Bereich Rechtschreibung noch nicht erreicht ist¹⁹.

Der Vorrang von Leistungen gem. § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber den Leistungen des SGB II bleibt bestehen. Teilleistungsstörungen selbst stellen keine seelische Behinderung dar, können aber zu einer solchen führen. Somit besteht bei Teilleistungsstörungen nicht generell ein Leistungsanspruch nach dem SGB VIII. Die Bestätigung der Schule, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist, ist weiterhin erforderlich.

Entsprechende Anträge sind vor ihrer Bescheidung mit der Rechtsstelle BuT des Hochsauerlandkreises abzustimmen.

Lernförderung zur Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch

Das Erlernen der deutschen Sprache (Herstellung der Sprachfähigkeit) neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler ist ein zentrales Ziel und originäre Aufgabe der gesamten Schule. Die Förderung der deutschen Sprache ist eine Aufgabe aller Fächer, Bildungsgänge und - soweit möglich - der außerunterrichtlichen Angebote und im neuen Erlass des MSW von 26.06.2016 nach Art und Umfang hinreichend beschrieben²⁰. Darüber hinaus ist die Schule auch weiterhin verpflichtet, die Integration aller Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache zu fördern (§ 2 Abs. 10 SchulG NRW). Der Landeshaushalt stellt für die Integration zusätzliche Stellen für Integrationshilfe bereit²¹. Der Hochsauerlandkreis fördert zudem das Deutschlernen mit zusätzlichen Mitteln, für schulbegleitende Sprachförderung (SchubS). Erst wenn diese Fördermaßnahmen ausgeschöpft wurden bzw. vor Ort nicht zur Verfügung stehen, kann im Einzelfall Lernförderung zur Herstellung der Sprachfähigkeit gewährt werden. Welche, im v. g. Erlass genannten, allgemeine und zusätzliche Fördermaßnahmen oder schulnahe Angebote bereits ausgeschöpft wurden, ist von der Schule darzulegen. Je nach Sprachstand der Schülerinnen und Schüler kann die Förderung nur von speziell ausgebildeten Lehrpersonen durchgeführt werden (z. B. mit Befähigung, Deutsch als Zweitsprache zu unterrichten).

Mit dem Erlass vom 15.03.2016 „Sprachliche Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gemäß § 28 Absatz 5 SGB II sowie § 6b BKG“ stellt das MAIS klar, dass BuT-Mittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund eingesetzt werden können. Ein Vorrang des Einsatzes von BuT-Leistungen unter Rückzug des „Systems Schule“ lässt sich aus dem Erlass nicht ableiten.

Somit kann Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte/Fluchthintergrund sprachliche Lernförderung im Einzelfall z. B. auch beim Besuch einer Vorbereitungsklasse/Sprachfördergruppe bewilligt werden, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen. Darüber hinaus besteht für diese Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit von vornherein ein höheres Stundenkontingent zu

¹⁹ vgl. Beschluss LSG NSB vom 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B ER -

²⁰ Vgl. Erlass d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ v. 28.06.2016

²¹ Vgl. Erlass BASS 14-21 Nr. 4: Vielfalt gestalten – Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen - Rd.Erl. d. MSW v. 29. Juni 2012

- Weiterführende Schulen 3 Zeitstunden

Im Bewilligungsbescheid ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, wie viel Zeitstunden Lernförderung pro Woche insgesamt maximal förderfähig sind.

Sofern die von der Schule empfohlene maximale Förderstundenzahl pro Woche erheblich von den o. g. maximalen Förderstunden abweicht, ist dies zu hinterfragen.

Bezüglich des Gesamtstundenumfanges der Lernförderung sind zunächst grundsätzlich die in der Arbeitshilfe des MAIS genannten und von der Schule auf dem entsprechenden Vordruck als notwendig bescheinigten maximalen 35 Zeitstunden je Fach förderfähig. Eine darüber hinausgehende Förderung kann gewährt werden, sofern ein höherer Förderbedarf (z. B. zur Herstellung der Sprachfähigkeit) sowie die Geeignetheit der Förderung ersichtlich sind. Hierzu können weitere Stellungnahmen der Schule, Zeugnisse oder Klassenarbeiten angefordert werden. Die Gesamtstundenzahl ergibt sich aus der wöchentlichen maximalen Förderstundenzahl je Fach und den Wochen bis zum Schuljahresende bzw. bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes und übersteigt in den meisten Fällen die vorgesehenen maximalen 35 Zeitstunden nicht.

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Angebote zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.²³ Die Verpflichtung zur Wahl der grundsätzlich geeigneten kostengünstigsten Alternative ergibt sich darüber hinaus auch aus dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung, der für das Bildungs- und Teilhabepaket explizit im § 46 Abs. 8 SGB II genannt ist.

Grundsätzlich sind die Leistungsberechtigten in der Wahl des Leistungsanbieters frei und ihren Wünschen soll in der Regel auch entsprochen werden. Sofern jedoch die Kosten der Lernförderung eines grundsätzlich geeigneten Leistungsanbieters oberhalb des ortsüblichen Rahmens liegen oder kostengünstigere Alternativen vorhanden sind (z. B. Angebote älterer, geeigneter Schülerinnen und Schüler, Gruppenunterricht vor Einzelunterricht), können die Kosten nur anteilig, maximal bis zur Höhe der ortsüblichen Kosten übernommen werden. Die Zahlung erfolgt auch in diesem Fall direkt an den Leistungsanbieter.

Folgende Stundensätze sind grundsätzlich als Kostenobergrenzen für die Leistungskomponente Lernförderung anzuerkennen:

	Schüler/in	Student/in		Lehrer/in o. ä Qualifikation	
	Einzel/45 Min.	Einzel/45 Min.	Gruppe/45 Min.	Einzel/45 Min.	Gruppe/45 Min.
Primarstufe	6,00 €	10,00 €	7,50 €	15,00 €	11,25 €
Sekundarstufe I	8,00 €	12,50 €	9,50 €	17,50 €	13,25 €
Sekundarstufe II	10,00 €	15,00 €	11,25 €	20,00 €	15,00 €

²³ BT-Drs. 17/3404 S. 105/106

Die o. g. Sätze beruhen auf einer Erhebung ortsüblicher Angebote innerhalb des Kreisgebietes. Sie stehen darüber hinaus mit überörtlichen Regelwerken anderer Träger in Einklang. Die Erfahrung zeigt außerdem, dass die Leistungsanbieter bezüglich ihrer Preisgestaltung grundsätzlich gesprächsbereit sind. Dies gilt auch in Bezug auf mögliche Aufnahmegebühren und eine längerfristige Bindung an den Leistungserbringer.

Nur in besonders begründeten Einzelfällen, kann von den vorgenannten Stundensätzen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.